

19. März 2012 – Königlicher Erlass bezüglich der überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombinationen im Rahmen von Pilot-Projekten.

(freie Übersetzung von K. Willems)

Artikel 1 - Der vorliegende Erlass legt die Bedingungen fest, die es den Benutzern von überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombinationen erlauben, diese im Rahmen von Pilotprojekten in Verkehr zu setzen.

Artikel 2 § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. „die allgemeine Verordnung über den Strassenverkehr“:

Den Königlichen Erlass zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Strassenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Strasse,

2. „die allgemeine Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge“

Den Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör,

3. „eine überlange und überschwere Nutzfahrzeugkombination“

Eine Fahrzeugkombination, auch LSN (*) (Längere und Schwerere Nutzfahrzeugkombination) oder „EuroCombi“ genannt, die aufgrund ihrer Zusammenstellung die in den Abschnitten 1 und 2 vermerkten Bestimmungen in Bezug auf die zulässigen Gewichte oder Abmessungen überschreiten,

4. „der Minister“

Der Minister, in dessen Ressort der Bereich Strassenverkehr fällt,

5. „der delegierte Beamte“

Der Generaldirektor der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit, oder, bei Verhinderung, sein Stellvertreter,

6. „Pilotprojekt“

Ein Projekt, das durch eine oder mehrere Regionen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gütertransportes, ausgeführt für eigenen Bedarf oder im Auftrag Dritter, durch ein Unternehmen, welches versuchsweise längere und schwerere Nutzfahrzeugkombinationen einsetzt.

§2 Die nicht näher bezeichneten Begriffe im vorliegenden Erlass zur Bestimmung von Kraftfahrzeugen, deren Anhänger oder ihrer Bestandteile müssen gemäss den Definitionen der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge entsprechen,

Artikel 3 §1- Das in Verkehr setzen einer überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombination im Rahmen eines Pilotprojektes kann nur mittels einer vorher erhaltenen schriftlichen Genehmigung des Ministers oder seines delegierten Beamten erfolgen.

Die auf zwei Jahre begrenzte Gültigkeit der Genehmigung darf einmal, nach vorheriger Bedarfswertung, verlängert werden.

§2 – Geschieht im Rahmen des Pilotprojektes ein Verkehrsunfall oder werden die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses missachtet, so kann der Minister oder der delegierte Beamte die vorerwähnte Genehmigung zurücknehmen.

Artikel 4 – Der Fahrer einer überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombination muss:

- a) seit mindestens 5 Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse C+E sein,
- b) die Bedingungen im Artikel 6, 3, d) des Königlichen Erlasses vom 23.03.1998 über den Führerschein erfüllen,

Artikel 5 – Damit die Nutzfahrzeugkombination in Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses in Verkehr gesetzt werden kann, darf die maximale Länge von 25,25 Meter und das Maximalgewicht von 60 Tonnen nicht überschritten werden.

Die Bestimmungen der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge sind auf die Kombination anwendbar, mit Ausnahme der Themen, die spezifisch abgehandelt werden in der Anlage zum vorliegenden Erlass.

Artikel 6 – Unbeschadet der Vorschriften der allgemeinen Ordnung über den Strassenverkehr:

1. ist das in Verkehr setzen einer überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombination untersagt, bei Glatteis und Schnee sowie wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse die Sichtweite unter 200 Meter liegt. Wenn diese Witterungsbedingungen während des Transportes auftreten, muss der Fahrer, wenn er seine Fahrt fortsetzen möchte, die Fahrzeugkombination so trennen, dass keine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer besteht,
2. ist das Überholen der überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombination untersagt mit mehr als 50 km/h,
3. ist bei einem Zwischenfall oder bei einem Hindernis, wobei die genehmigte Fahrstrecke nicht eingehalten werden kann, der Fahrer verpflichtet, die Fahrzeugkombination so zu trennen, dass keine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer besteht.

Artikel 7 – In Erwartung der in Artikel 3 vermerkten Genehmigung muss das Unternehmen beim hierfür delegierten Beamten einen Antrag einreichen.

Der Antrag muss die nachstehend verpflichtenden Angaben enthalten:

- a) die Angaben zur Identifizierung des Unternehmens, inklusive der Unternehmensnummer,
- b) die Angaben zur Identifizierung des oder der betreffenden überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombination(en) – Fahrgestellnummer, amtliches Kennzeichen sowie dessen (deren) Abmessungen und Gewichte wie auch die Art der Fahrzeugkombination.

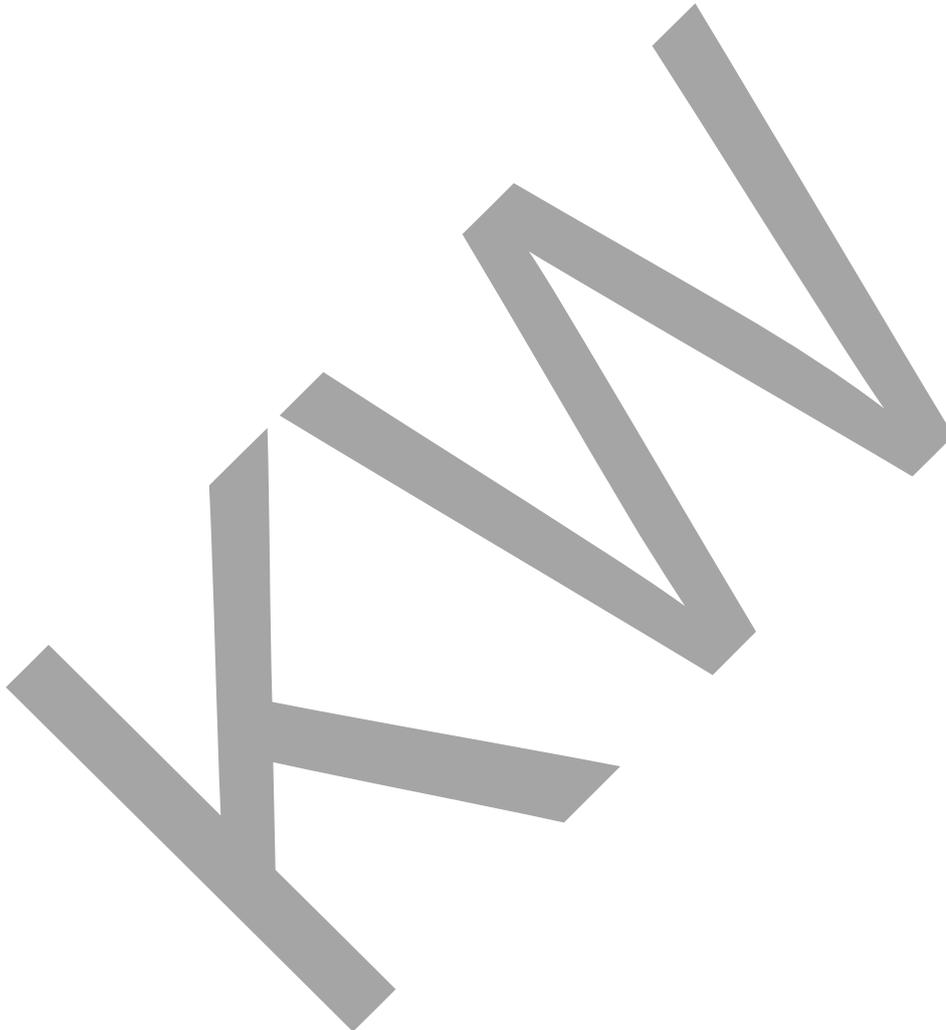
Der Antragsteller ist verpflichtet, dem delegierten Beamten alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen zwecks Erstellung der Genehmigungsakte. Diesem muss die Möglichkeit der Prüfung der Fahrzeugkombination sowie die Möglichkeit aller anderen Überprüfungen gegeben werden.

Artikel 8 – Das Unternehmen, als Inhaber der in Artikel 3 bezeichneten Genehmigung, muss alle Auskunftsanfragen zu den Pilotprojekten beantworten, die durch den delegierten Beamten gestellt werden.

Artikel 9 – Der vorliegende Erlass tritt in Kraft am 01. März 2012 und die Anwendung endet am 28. Februar 2018. Die ausgestellten Genehmigungen enden ebenfalls am 28. Februar 2018 und verlieren ihre Gültigkeit.

Artikel 10 – Der für das Verkehrswesen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, am 19. März 2012



Anlage zum Königlichen Erlass vom 19.03.2012 bezüglich der überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombinationen im Rahmen von Pilotprojekten.

§1 – Fahrerhaus

Die Lenkung des Zugfahrzeugs befindet sich auf der linken Seite (Linkslenker).

§2 - Länge

Die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination, inklusive Ladung, darf 25,25 Meter nicht übersteigen.

Eine Kombination bestehend aus Auflieger mit Dolly wird als Anhänger angesehen, sofern die Länge 13,60 Meter nicht übersteigt, Deichsel des Dolly nicht mit einbezogen. Eine Toleranz von 1% ist erlaubt.

§3 – Gewicht

Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination wird auf 60 Tonnen festgelegt, wenn dies in der Betriebserlaubnis des Zugfahrzeugs für die Fahrzeugkombination erwähnt ist.

Im Fall eines Gliederzuges, bestehend aus Motorfahrzeug + Anhänger + Anhänger, muss das Gewicht der Kombination von LKW und Anhänger 1 dem in Artikel 32bis über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge erlaubten Gewicht, entsprechen.

Das Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als fünf Mal das zulässige Gesamtgewicht der Antriebsachse(n) übersteigen, in Abweichung zu Artikel 32bis,1.4.1.2. über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge.

§4 – Fahrzeugklasse und Motor

Zugfahrzeuge von Anhängern oder Aufliegern sind der Kategorie N3 zugeordnet, für die eine in einem Mitgliedsstaat ausgegebene Betriebserlaubnis besteht und für die mindestens die Schadstoffklasse EURO V anwendbar ist, in Übereinstimmung mit dem Königlichen Erlass vom 26.02.1981 in Ausführung der europäischen Richtlinien bezüglich die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, der land- und forstwirtschaftlichen radbetriebenen Fahrzeuge sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten oder der ECE Regelung Nr. 49.

Der Motor hat eine minimale Leistung von 5 kW pro Tonne.

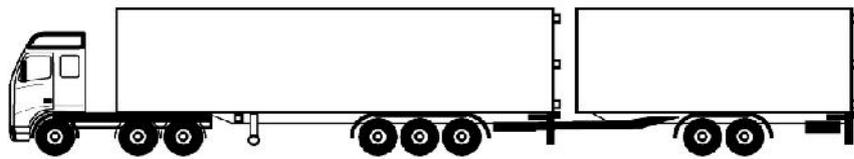
Anhänger und Auflieger werden den Fahrzeugkategorien 03 oder 04 zugeordnet, für die eine in einem Mitgliedsstaat ausgegebene Betriebserlaubnis besteht.

Die Verwendung einer Geschwindigkeitsregelanlage (Tempomaten -Cruise Control) ist nicht gestattet, ausser wenn es sich um eine adaptive Anlage handelt.

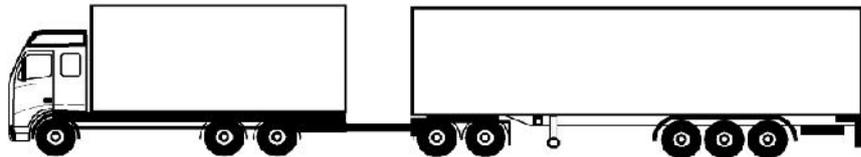
§5 – Zusammenfügen

Die Fahrzeugkombinationen dürfen maximal über zwei Drehachsen verfügen. In den genehmigten Fahrzeugkombinationen müssen die Fahrzeuge jeweils getrennt einsetzbar sein können.

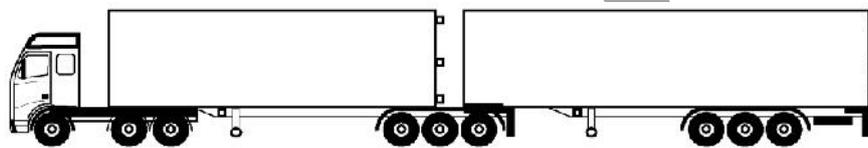
§6 – Mögliche Fahrzeugkombinationen und genehmigte Achskonfigurationen



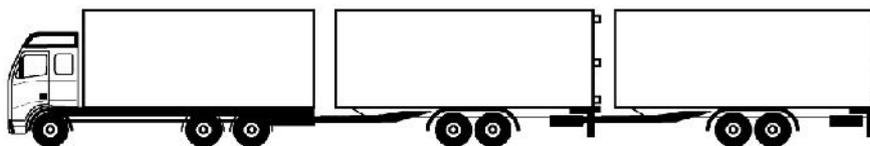
Zugmaschine + Auflieger + Zentralachsanhänger



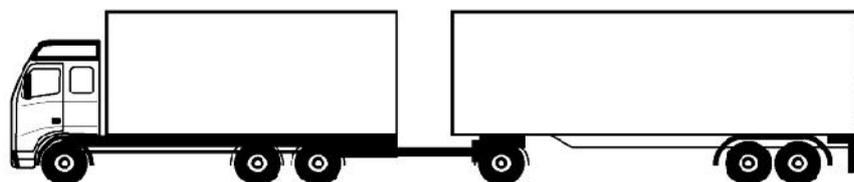
LKW + Dolly+ Auflieger



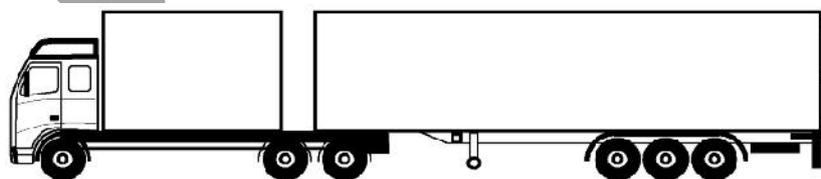
Zugmaschine + Auflieger (mit Kupplungsplatte für Sattelaufliieger) + Auflieger



LKW + Zentralachsanhänger + Zentralachsanhänger



LKW + Anhänger



LKW + Kupplungsplatte für Auflieger + Auflieger

§7 – Ladung

Der für die Ladung vorgesehene Raum muss mindestens 18 Meter lang sein.

Für die Containerbeförderung ist ein Maximum von 3 Containern erlaubt, entsprechend der Einheit TEU (Twenty Feet Equivalent Unit) welches das Standardmass der ISO-Container darstellt. Die Beförderung von 45-Fuss- Containern ist nicht gestattet.

Weiterhin ist die Beförderung von gefährlichen Stoffen sowie von in Tanks beförderten flüssigen Stoffen untersagt oder von unteilbaren Gegenständen im Sinne des Königlichen Erlasses vom 02.06.2010 bezüglich der Teilnahme am Verkehr von aussergewöhnlichen Fahrzeugen. Die Beförderung von lebenden Tieren ist untersagt.

§8 – Bremsanlage

Die Bremsanlage muss den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. 13 entsprechen mitsamt ihren Abänderungen.

Die Systeme EBS (Electronic Braking System –Elektronisches Bremssystem) und ESC (Electronic Stability Control – Fahrdynamikregelung) oder RSS (Rolling Stability System – Überrollschutz) sind für diese Fahrzeugkombinationen vorgeschrieben. Das Steuergerät und die Modulatoren ermöglichen eine sofortige Übersicht in Hinblick auf den Beladungszustand der Fahrzeuge.

Da die Länge und das Gewicht der überlangen und überschweren Nutzfahrzeugkombination über dem der Fahrzeuge in Bezug auf den Königlichen Erlass vom 26.02.1981 in Ausführung der europäischen Richtlinien bezüglich die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, der land- und forstwirtschaftlichen radbetriebenen Fahrzeuge sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten und dem Königlichen Erlass vom 04.08.1996 in Ausführung der europäischen Richtlinien bezüglich die Genehmigung von drei- oder vierrädigen Kraftfahrzeugen, ihrer Bauteile und selbständigen technischen Einheiten und ihrem Sicherheitszubehör liegt, muss man sich vergewissern, dass das Ansprechverhalten der Bremssysteme den Bestimmungen der vorerwähnten Erlasse bezüglich der Bremsanlage entspricht, eventuell sogar durch das Anbringen von zusätzlichen Relaisventilen oder Anpassungsventilen an den Fahrzeugen.

Die Harmonisierung der Bremsanlage der Fahrzeugkombination muss gewährleistet sein.

Zusätzlich müssen die Fahrzeuge mit einer Bremsanlage mit Scheiben- oder Trommelbremsen versehen sein und jede Achse muss luftgefedert und/oder nicht luftgefedert sein, welche die Anforderungen des Anhangs 14, Artikel 1 über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge erfüllen.

Daher muss entweder ein Bremsprüfprotokoll oder eine Bremsprüfbescheinigung vorgelegt werden, ausgestellt von einem anerkannten technischen Labor als Bescheinigung, dass die Fahrzeugkombination ein unter allen Umständen stabiles Fahrverhalten hat, inklusive Bremsverhalten.

§9 – Kennzeichnung

An der Fahrzeugkombination müssen reflektierende Konturstreifen vorhanden sein in Übereinstimmung mit Artikel 28 §5 über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge.

Gleichfalls muss die in Artikel 28 §4 über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge erwähnte besondere Kennzeichnung am Fahrzeugheck vorhanden sein.

Die Kennzeichnungs- und Beleuchtungsvorrichtungen müssen gemäss der ECE-Regelung Nr. 48 erfolgen.

Am Heck der Fahrzeugkombination muss ein Hinweisschild gemäss Anhang 11, Zusatz XIII über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeugen vorhanden sein mit dem Text in schwarzer Farbe und Grösse der Lettern: 12 cm: „ ACHTUNG: 25,25 METER“.

§ 10 – Lenk- und Manövrierfähigkeit und Wendekreis

Es wird von Artikel 32bis, Punkt 3.3 über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge abgewichen, was die Lenk- und Manövrierfähigkeit und Wendekreis anbelangt. Anstelle einer Kreisringfläche zwischen 5,3 Meter und 12,5 Meter betragen die Werte 6,5 Meter und 14,5 Meter.

§11 – Kraftstoffverbrauch

In der Fahrzeugkombination muss ein Kraftstoffverbrauchsmesser oder ein Bordcomputer vorhanden sein, der den Kraftstoffverbrauch auf 1/10 Liter genau misst.

Gegeben zu Brüssel, am 19.März 2012

